

Gemeinde: Kürnach
Kreis: Würzburg



Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Pleichfelder Straße“
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat Kürnach hat mit Beschluss vom 12.10.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Pleichfelder Straße“ vom 20.07.2023, zuletzt nachrichtlich ergänzt am 12.10.2023, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Pleichfelder Straße“ mit Begründung wird ab sofort im Rathaus Kürnach, Raum 1.08, Kirchberg 15, 97273 Kürnach, während der allgemeinen Dienststunden Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zudem ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB unter folgendem Link im Internet eingestellt:

<https://www.kuernach.de/gemeinde/ortsentwicklung/bauleitverfahren/index.html>

Ebenso können die Unterlagen über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan
gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Kürnach, 31.10.2023

Wohlfart
1. Bürgermeister

An der Amtstafel

angeheftet am

abgenommen am